

Betriebssatzung für die Gemeindewerke Nottuln

Gegenüberstellung § 1 (Alt / Neu)

AltNeu**§1 Gegenstand der Gemeindewerke**

- (1) Die Gemeindewerke Nottuln mit den Betriebszweigen Wasserwerk und Bäder als Eigenbetrieb gem. § 114 GO NW, Abwasserwerk und Baubetriebshof als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NW werden nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und in entsprechender Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen geführt.
- (2) Zweck
- des Wasserwerkes ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Nottuln mit Trinkwasser
 - der Bäder ist der Betrieb von Freizeit- und Sporteinrichtungen für Schulen und Bevölkerung
 - des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. §53 Landeswassergesetz
 - des Baubetriebshofes ist die Unterhaltung und Herstellung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde
 - der unter Absatz 1 genannten Betriebszweige ist auch die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernde Geschäfte

§1 Gegenstand der Gemeindewerke

- (1) Die Gemeindewerke Nottuln mit den Betriebszweigen „Wasser- und Energieversorgung“ und „Bäder“ als Eigenbetrieb gem. § 114 GO NW, „Abwasserwerk“ und „Baubetriebshof“ als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NW werden nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und in entsprechender Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen geführt.
- (2) Zweck
- der „Wasser- und Energieversorgung“ sowie der „Bäder“ ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Nottuln mit Trinkwasser und Energie sowie der Betrieb von Schwimmbädern und deren Nebeneinrichtungen
 - des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. §53 Landeswassergesetz
 - des Baubetriebshofes ist die Unterhaltung und Herstellung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde
- (3) Zweck der unter Absatz 1 genannten Betriebszweige ist auch die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernde Geschäfte

VI. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke Nottuln vom 12. Dezember 1995, 17. Dezember 1998, 19. Dezember 2001, 18. Dezember 2002, 26. März 2003, 20.12.2005,

vom 15. Juli 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§1 wird wie folgt geändert:

Gegenstand der Gemeindewerke

- (1) Die Gemeindewerke Nottuln mit den Betriebszweigen „Wasser- und Energieversorgung“ und „Bäder“ als Eigenbetrieb gem. § 114 GO NW, „Abwasserwerk“ und „Baubetriebshof“ als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NW werden nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und in entsprechender Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen geführt.

- (2) Zweck

der „Wasser- und Energieversorgung“ sowie der „Bäder“ ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Nottuln mit Trinkwasser und Energie sowie der Betrieb von Schwimmbädern und deren Nebeneinrichtungen

des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. §53 Landeswassergesetz

des Baubetriebshofes ist die Unterhaltung und Herstellung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde

- (3)** Zweck der unter Absatz 1 genannten Betriebszweige ist auch die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernde Geschäfte

Artikel 2

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende VI Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12. Dezember 1995, vom 17. Dezember 1998, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 26. März 2003, vom 20. Dezember 2005 und vom 06. Juli 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 06.07.2010

Der Bürgermeister
(Schneider)